

zugewendeten Seite mit einer senkrechten Schutzscheibe in Höhe von mindestens 25 cm und mit einer über dieser Seite schräg aufwärts oder waagrecht angebrachten Schutzscheibe von mindestens 20 cm Breite zu versehen. An der der Warenausgabe angrenzenden Stelle der Schutzscheibe ist diese im rechten Winkel nach der dem Käufer abgewandten Seite des Tisches hin, in einer Länge von mindestens 30 cm, abzubiegen.

Märkte für Lebensmittel unter freiem Himmel

§ 35

Ein Platz darf erst dann als Marktplatz für Lebensmittel dienen, wenn der zuständige Bat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, und der Kreistierarzt zugestimmt haben.

§ 36

Die Plätze für den Marktverkehr mit Lebensmitteln dürfen nicht gleichzeitig für einen anderen Marktverkehr, z. B. Pferdemarkt und ähnliche, oder als Vergnügungspark benutzt werden. Ausnahmen kann der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zulassen.

§ 37

Die Marktplätze für Lebensmittel müssen mit Kopfsteinen, Zementplatten oder Mosaiksteinen gepflastert, betoniert oder asphaltiert sein.

§ 38

Die Marktplätze sind nach Beendigung des Marktes gründlich zu spülen und zu reinigen; vorhandene Abfälle und Müll sind sofort zu beseitigen.

§ 39

(1) Bei großen Märkten muß eine ausreichende Anzahl mit Wasch Vorrichtungen versehener, hygienisch einwandfreier, öffentlicher Bedürfnisanstalten vorhanden sein, es sei denn, daß in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes ausreichende andere einwandfreie Aborte öffentlich benutzt werden können.

(2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

§ 40

(1) Auf den Marktplätzen ist ein Raum für die mit Untersuchungen der Lebensmittel beauftragten Personen zu schaffen. In ihm muß während der Markttag eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser sowie Seife und Handtuch vorhanden sein.

(2) Auf den Marktplätzen müssen ein verschließbarer Raum oder ausreichend verschließbare Behälter zur Aufnahme von beschlagnahmten Lebensmitteln vorhanden sein.

§ 41

(1) Für Gespanne, Handwagen, Pferde und andere Zugtiere ist ein besonderer Platz anzuweisen, der erforderlichenfalls durch einen Zaun vom Marktplatz abzutrennen ist.

(2) Auf den Marktplätzen dürfen Gespanne, Handwagen, Pferde und andere Zugtiere nicht länger als unbedingt notwendig halten.

§ 42

Die Verkaufsstände für Lebensmittel, mit Ausnahme von Obst und Gemüse, müssen ein festes Dach haben. Soweit die Seitenwände aus Holz sind, müssen diese aus gehobelten und gespundeten Brettern bestehen. Auf der Vorderseite muß das Dach zum Schutze gegen Regen und Sonne genügend Überstand haben.

§ 43

(1) Für die Verkaufsstände gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 10.

(2) Fleisch, Fleischwaren, gerupftes Geflügel und enthäutetes Wild dürfen nur in Höhe von 50 cm und mehr über den Boden gelagert werden. Sie dürfen nur dann an der Wand des Verkaufstandes aufgehängt oder aufgestapelt werden, wenn diese mit einem weißen, sauberen Anstrich versehen oder mit einem sauberen, weißen Leinen- oder Wachstuch oder nicht gesundheitsschädlichen. Kunststoffen bespannt ist.

§ 44

(1) Der Gang zwischen den Reihen der Verkaufsstände muß mindestens 2,50 m und der Abstand zwischen den einzelnen Verkaufsständen mindestens 1 m betragen. Die einzelnen Verkaufsstände müssen ungehindert zugänglich sein.

(2) Verkaufsstände mit stark riechenden und staubbildenden Waren, wie z. B. erdhaltiges Gemüse, Kartoffeln usw., oder Verkaufsstände mit lebenden Tieren dürfen nicht neben oder zwischen Verkaufsständen mit tierischen Lebensmitteln oder solchen Lebensmitteln, die im offenen ungeschützten Zustand feilgehalten werden, stehen.

(3) Verkaufsstände für frische sowie lebende Fische müssen auf einem gesonderten, von den übrigen Verkaufsständen abgegrenzten Marktteil stehen.

Markthallen

§ 45

Markthallen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, sowie der Kreistierarzt zugestimmt haben.

§ 46

(1) Die künstliche und natürliche Beleuchtung muß die Möglichkeit gewähren, die Beschaffenheit der Lebensmittel und das Abwiegen genau zu beobachten bzw. zu erkennen.

(2) Die Fensterfläche der Markthalle soll mindestens ein Siebentel Fußbodenfläche der Halle betragen.

§ 47

(1) Innerhalb der Markthalle müssen — gegen die Verkaufsräume hinreichend abgeschlossen — hygienisch einwandfreie Aborte, getrennt für Männer und Frauen in ausreichender Anzahl, entsprechend der Größe der Markthalle, dazu ein Vorraum mit Händewaschbecken mit fließendem Wasser vorhanden sein.

(2) Die Aborte sind nach Beendigung jeden Marktes gründlich zu säubern.

§ 48

Lebendes Geflügel darf in Markthallen und auf Märkten nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn seuchengesetzliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen und die Standplätze für lebendes Geflügel so gelegen sind, daß Lebensmittel oder andere Waren nicht beeinträchtigt werden können.

§ 49

Die Markthallen sind nach Beendigung jeder Geschäftszeit gründlich zu reinigen und zu spülen. Vorhandene Abfälle und Müll sind sofort zu beseitigen.

§ 50

(1) Zur Sicherung der Spülungen ist eine ausreichende Anzahl von Hydranten anzubringen und die erforderliche Abwässerbeseitigung anzulegen. Der Boden muß ein für eine gründliche Reinigung mit Wasser ausreichendes Gefälle haben. Die Wände der einzelnen Verkaufsstände dürfen erst 10 cm über dem Boden der Halle beginnen.